



**Durchführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes
zur 68. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO)
- insbesondere zur neuen Entgeltordnung
für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen**

Vom 21. April 2010

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkungen	1
II.	Entgeltordnung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen	2
1.	Allgemeines	2
2.	Zu den Tätigkeitsmerkmalen	2
2.1	Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf C-Stellen.....	2
2.2	Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit den Aufgaben des Kreis-(Propstei-)Kantorats	2
2.3	Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf Stellen von besonderer Wichtigkeit	3
2.4	Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen	3
3.	Eingruppierung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen	3
3.1	Einstellung ab dem 1. Juli 2010	3
3.2	Eingruppierung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die über den 30. Juni 2010 hinaus in einem Dienstverhältnis stehen.....	4
3.2.1	Höhergruppierung am 1. Juli 2010	4
3.2.2	Herabgruppierung am 1. Juli 2010	5
3.2.3	Verbleib in derselben Entgeltgruppe	6
4.	Dienstumfänge für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in den Entgeltgruppen 2 bis 6	6
III.	Änderung des Dienstvertragsmusters (Anlage 4 DienstVO)	6

I. Vorbemerkungen

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat am 1. März 2010 die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) beschlossen. Dieser Beschluss ist inzwischen rechtswirksam geworden.

Die 68. Änderung der DienstVO beinhaltet

- die neue Entgeltordnung (Tätigkeitsmerkmale) für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sowie

-
- Ergänzungen zum Dienstvertragsmuster (Anlage 4 der DienstVO).

II. Entgeltordnung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

1. Allgemeines

Die Entgeltordnung mit den neuen Tätigkeitsmerkmalen und die dazu beschlossenen Regelungen über die Eingruppierung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen treten am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig finden die übergangsweise fortgeltenden Tätigkeitsmerkmale der Sparte D der Anlage 1 der DienstVO-1983¹ auf die Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen keine Anwendung mehr.

Die Eingruppierung (Eingruppierungsvorgang) richtet sich weiterhin nach § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf, § 12 DienstVO-1983 und § 22 BAT.

Auf zustehende Besitzstände nach der ARR-Ü-Konf, die nicht mit der Tätigkeit der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zusammenhängen (wie kinderbezogene Entgeltbestandteile gemäß § 11 ARR-Ü-Konf), hat die Eingruppierung in die neue Entgeltordnung keine Auswirkungen.

2. Zu den Tätigkeitsmerkmalen

Die Tätigkeitsmerkmale für die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind ab dem 1. Juli 2010 in der Anlage 2 der DienstVO² geregelt.

2.1 Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf C-Stellen („nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen“)

Die Stellen für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind einheitlich nach der Entgeltgruppe 6 bewertet (C-Stellen). Die auf diesen Stellen beschäftigten Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind – je nachdem welche Kirchenmusikprüfung absolviert wurde – in den Entgeltgruppen 2, 4 oder 6 eingruppiert (*Fallgruppen 1 bis 3*).

Abweichend hiervon sind Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit einer A- oder B-Kirchenmusikprüfung, die auf C-Stellen für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen beschäftigt werden, in der Entgeltgruppe 6 eingruppiert (*Fallgruppe 4*).

2.2 Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit den Aufgaben des Kreis-(Propstei-)Kantorats

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, denen die Aufgaben eines Kreis-(Propstei-)Kantors oder einer Kreis-(Propstei-)Kantorin übertragen sind, erhalten nach Fußnote 1

¹ DienstVO-1983: Dienstvertragsordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

² DienstVO: Dienstvertragsordnung in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung

der Anlage 2 eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3.

Die bisherigen unterschiedlichen Entgeltregelungen für Kreis-(Propstei-)Kantoren und Kreis-(Propstei-)Kantorinnen mit A- oder B-Kirchenmusikprüfung wurden aufgegeben.

Der Kirchenkreiskantor oder die Kirchenkreiskantorin wird durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes bestellt (§ 7 Ordn.Fachaufs.Kirchenmusiker³). Durch die mit der Bestellung einhergehende Aufgabenübertragung entsteht der Anspruch auf die Zahlung der o.a. Funktionszulage. Bei der Übertragung der Aufgaben auf mehrere Kirchenmusiker und/oder Kirchenmusikerinnen haben alle bestellten Kirchenkreiskantoren und Kirchenkreiskantorinnen Anspruch auf die Zahlung der Funktionszulage. Die Funktionszulage wird teilzeitanteilig gezahlt (§ 24 Abs. 2 TV-L-).

2.3 Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf Stellen von besonderer Wichtigkeit

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A-Kirchenmusikprüfung, die auf Stellen beschäftigt werden, die von besonderer Wichtigkeit für unsere Landeskirche sind, und die bisher entsprechend in der Vergütungsgruppe I b eingruppiert waren, erhalten nach Fußnote 2 der Anlage 2 der DienstVO eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3.

2.4 Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen

Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Bereich unserer Landeskirche, denen die Aufgaben eines Kirchenmusikdirektors oder einer Kirchenmusikdirektorin übertragen sind, sind ab dem 1. Juli 2010 in die Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 11 der Anlage 2 der DienstVO einzugruppieren.

3. Eingruppierung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

3.1 Einstellung ab dem 1. Juli 2010

Die Eingruppierung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die ab dem 1. Juli 2010 neu eingestellt werden, richtet sich gemäß § 15a DienstVO nach der Anlage 2 der DienstVO. Für die jeweilige Stufenzuordnung sind § 16 DienstVO und § 16 TV-L maßgeblich.

³ *Ordnung über die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Rechtsammlung Nr. 46-24)*

3.2 Eingruppierung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die über den 30. Juni 2010 hinaus in einem Dienstverhältnis stehen

Zur Eingruppierung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die über den 30. Juni 2010 hinaus in einem Dienstverhältnis stehen, richtet sich gemäß § 15a DienstVO nach der Anlage 2 der DienstVO. Je nachdem, ob die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen höher-, herab- oder umgruppiert werden, sehen § 15a DienstVO und § 17 TV-L unterschiedliche Regelungen über die Wahrung von Besitzständen und über die Stufenzuordnung vor.

3.2.1 Höhergruppierung am 1. Juli 2010

Sind Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ab dem 1. Juli 2010 in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen alle bisherigen Zulagen, die im Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit nach den Regelungen der ARR-Ü-Konf weitergezahlt wurden, mit Ablauf des 30. Juni 2010 (§ 15a Abs. 4 Satz 1 DienstVO).

Diese Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind am 1. Juli 2010 derjenigen Entgeltstufe zuzuordnen, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2 (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L). Ggf. ist der Garantiebetrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L zu zahlen.

Liegt das neue Entgelt unter dem bisherigen Entgelt, so erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine statische persönliche Zulage (§ 15a Abs. 4 Satz 2 DienstVO). Diese persönliche Zulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem maßgeblichen neuen Tabellenentgelt zuzüglich etwaiger Zulagen nach der neuen Anlage 2 der DienstVO und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Zulagen.

Beispiel 1:

Kirchenmusiker mit B-Prüfung auf B-Stelle

Entgelt am 30.6.2010:

VergGr. IV a BAT übergeleitet in EGr. 10 Stufe 5+ 3.835,08 €

Entgelt am 1.7.2010:

EGr. 11 Stufe 5 3.945,33 €

Beispiel 2:

Kirchenmusikerin mit A-Prüfung auf A-Stelle, Kirchenkreiskantorin

Entgelt am 30.6.2010:

VergGr. II a BAT übergeleitet in EGr. 12 Stufe 5+ 4.555,11 €

Zulage (Sparte D I Fußnote 2: 25 v.H. II a/I b) 137,14 €

4.692,25 €

Entgelt am 1.7.2010:

<i>EGr. 13 Stufe 5</i>	4.430,03 €
<i>Besitzstandszulage (§ 15a Abs. 4 DienstVO)</i>	<u>262,22 €</u>
	<u>4.692,25 €</u>

Die persönliche Zulage reduziert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrages (§ 15a Abs. 4 Satz 4 DienstVO).

Ab dem 1. Juli 2011 vermindert sich die persönliche Zulage bei jedem Stufenaufstieg von

- übergeleiteten Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen um die Hälfte des Unterschiedsbetrages,
- Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begonnen hat, um den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen und der neuen Stufe (§ 15 Abs. 4 ARR-Ü-Konf).

3.2.2 Herabgruppierung am 1. Juli 2010

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die auf Grund der neuen Entgeltordnung am 1. Juli 2010 in einer niedrigeren Entgeltgruppe als der bisherigen eingruppiert sind, sind der in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen (§ 17 Abs. 4 Satz 4 TV-L).

Diese Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen erhalten eine dynamische Besitzstandszulage, so lange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt.

Die Besitzstandszulage vermindert sich ab dem 1. Juli 2010 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe sowie bei allgemeinen Entgeltanpassungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages des für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatzes.

Beispiel:

Kirchenmusiker mit A-Prüfung auf A-Stelle mit besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche

Entgelt am 30.6.2010:

<i>VergGr. I b BAT übergeleitet in EGr. 14 Stufe 5+</i>	5.029,39 €
---	------------

Entgelt am 1.7.2010:

<i>EGr. 13 Stufe 5+ (gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 i. V.m. Abs. 2 Satz 3 ARR-Ü-Konf)</i>	4.555,11 €
<i>Funktionszulage gem. FN 2</i>	323,13 €
<i>Besitzstandszulage (§ 15a Abs. 2 DienstVO)</i>	<u>151,15 €</u>
	<u>5.029,39 €</u>

3.2.3 Verbleib in derselben Entgeltgruppe

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die auf Grund der neuen Entgeltordnung am 1. Juli 2010 in der bisherigen Entgeltgruppe verbleiben, werden in die neue Fallgruppe umgruppiert. Sie bleiben weiterhin der bisher erreichten Entgeltstufe zugeordnet (§ 17 Abs. 4 Satz 4 TV-L).

Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die die vor dem 1. Januar 2009 eingruppiert wurden, erhalten mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand unverändert weiter. Die Beträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

4. Dienstumfänge für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in den Entgeltgruppen 2 bis 6

Die bisherigen Regelungen der Sparte D Abschnitt IV und V der Anlage 1 der DienstVO-1983 über die Dienstumfänge und die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in den Entgeltgruppen 2 bis 6 wurden wortgleich als Absätze 4 und 5 des § 11 DienstVO (Arbeitszeit) übernommen.

III. Änderung des Dienstvertragsmusters (Anlage 4 DienstVO)

Mit den Ergänzungen der Anlage 4 DienstVO (Dienstvertragsmuster) werden Anpassungen an die auf die einzelnen Dienstverhältnisse anzuwendenden Regelungen vorgenommen. Diese Änderung der DienstVO tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

1. Vereinbarung der Anwendung der ARR-Ü-Konf

Für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2008 begründet werden, ist in § 2 Abs. 1 des Dienstvertrages die Geltung der ARR-Ü-Konf zu vereinbaren. Ansonsten würde das geltende Übergangsrecht – jedenfalls formal – nicht anwendbar sein.

In dem als Word-Datei im Intranet bereitgestellten Muster-Dienstvertrag hatten wir diese Ergänzung bereits seit Ende 2008 berücksichtigt.

2. Klarstellung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1

Mit der Ergänzung des § 3 des Dienstvertrages werden Klarstellungen für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 vorgenommen.

In Absatz 1 ist unter dem Buchstaben c nunmehr die Anlage 3 der ARR-Ü-Konf als Rechtsquelle für die Entgeltgruppe 1 vorgesehen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass nur die Eingruppierungen in die Entgeltgruppen 2 bis 15 vorläufig sind und weder Vertrauensschutz noch Besitzstände begründen. Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 gilt dies jedoch nicht.